

VIK-Position

zur Umsetzung von Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG
und 2009/73/EG

Befreiung Geschlossener Verteilernetze von den standardisierten Prozessen aufgrund von Festlegungen der BNetzA

13. September 2010

Problembeschreibung

Bisher waren Objektnetze über § 110 EnWG weitgehend von Vorschriften zur Regulierung von Strom- oder Gasnetzen im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes befreit. Nun muss § 110 EnWG im Zuge der Umsetzung des 3. Binnenmarktpaketes angepasst werden, weil Art. 28 der Richtlinien 2009/72/EG (für Elektrizität) und 2009/73/EG (für Erdgas) eine besondere Regelung für sog. Geschlossene Verteilernetze vorsehen, in denen die nationale Regelung über Objektnetze aufgehen soll. Der Richtliniengeber geht dabei nicht – wie der nationale Gesetzgeber zu § 110 EnWG – davon aus, dass Objektnetze grundsätzlich nicht der Regulierung unterliegen, es sei denn die Richtlinien sehen Ausnahmen ausdrücklich vor.

Diese grundsätzliche Neuausrichtung hätte für die jetzigen Objektnetze insbesondere die Konsequenz, dass alle regulatorischen Vorschriften und Maßnahmen der Regulierungsbehörden auch für diese Netze gälten. Insbesondere wären durch diese andere Betrachtung grundsätzlich auch sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) mit denen diese insbesondere die Massengeschäfte im Verteilernetz einheitlich gestalten will, auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden.

Es stellt sich daher die Frage, ob es erforderlich ist, die Festlegungen der BNetzA auch auf Objektnetze / Geschlossene Verteilernetze anzuwenden?

Praktische Hintergründe und Auswirkungen

Für die Netze der allgemeinen Versorgung darf die BNetzA auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes und seinen Verordnungen in Festlegungen verbindlich vorgeben, wie Geschäftsprozesse (insbesondere Datenübermittlung, Datenformate, Vertragsklauseln) mit Bezug zum Netzbereich abzuwickeln und in den betroffenen Unternehmen IT-technisch vorzuhalten sind. Ziel ist, die Abwicklung von Massengeschäften zu automatisieren, sowie transparent und möglichst einheitlich zu gestalten.

Die BNetzA hat bereits umfangreich von dieser Festlegungskompetenz Gebrauch gemacht: So wurden von der Bundesnetzagentur die

- Festlegung zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)

- Festlegung zu den Geschäftsprozessen für den Lieferantenwechsel im Bereich Gas (GeLi-Gas)
- Festlegungen zum Grundmodell für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GABi Gas)
- Festlegung zu den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Strombereich (MaBiS).

Sofern diese Festlegungen auch für die Betreiber von Geschlossenen Verteilernetzen Anwendung fänden, würden diese unverhältnismäßig belastet, denn hier liegt keineswegs ein Massenkundengeschäft vor, so dass Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis zueinander stehen. Die Frage ist daher:

Ist es nach europäischem Recht erforderlich, die Festlegungen der BNetzA auch auf Objektnetze / Geschlossene Verteilernetze anzuwenden?

Das europäische Recht regelt nicht, Festlegungen der BNetzA zur Regelung von Geschäftsprozessen auf Geschlossene Verteilernetze zu übertragen. Vielmehr müssen bei der Umsetzung der oben genannten Richtlinien gemäß Art. 41 Stromrichtlinie 2009/72/EG bzw. Art. 45 Gasrichtlinie (2009/73/EG) die Besonderheiten der einzelnen Marktteilnehmer – also auch der Geschlossenen Verteilernetze berücksichtigt werden. Insoweit überlassen es die Richtlinien ausdrücklich jedem Mitgliedstaat, passende Marktregeln zu entwickeln.

Davon geht auch die EU Kommission aus. Diese führt in ihrer „Interpretative Note on Directive 2009/72/EC“¹ folgendes aus (Zitat übersetzt):

„...Indem die Unter-Kategorie der geschlossenen Verteilernetze erschaffen wurde, erkennen die Strom- und die Gas-Richtlinie an, dass die Umstände, die

¹ Der Wortlaut des Textes lautet im Original: “Commission of the European Communities, Interpretative Note on Directive 2009/72/EC concerning common rules for the internal market in Electricity and on Directive 2009/73/EC concerning common rules for the internal market in Natural Gas, Page 10, 5.3.:

“...By creating a sub-category of closed DSOs, the Electricity and Gas Directives recognise that the circumstances prevailing for such systems may differ from those pertaining to ‘public’ grids. It follows that where there is an obligation on Member States to develop rules applying to DSOs they may design targeted and proportionate rules for closed DSOs that take into account their particular circumstances. This is particularly important as the precise nature of many obligations on system operators is set by Member States and not directly laid down in the Electricity or Gas Directives.

For example, Article 5 of the Electricity Directive requires Member States or national regulatory authorities to ensure that technical safety criteria are defined and that technical rules establishing the minimum technical design and operational requirements for the connection to the system are developed. Closed distribution systems may require that such provisions are targeted to account for their particular circumstances, for example in relation to the interoperability requirements between a closed distribution system and DSOs or TSOs.

Similarly, the considerations of efficiency and economic balance in relation to the designation of DSOs in Article 24 of the Electricity Directive may differ between closed DSOs and other systems. With the aim of facilitating customers’ and suppliers’ access to networks, and ensuring effective third-party access to closed distribution systems, it may also be necessary for Member States to clearly define particular roles and responsibilities in relation to closed distribution systems when implementing Article 41 of the Electricity Directive and Article 45 Gas Directive...”

für diese Systeme vorherrschen, von denen der öffentlichen Netze abweichen können. Daraus folgt, dass dort wo eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten besteht, Regeln für Verteilernetzbetreiber zu entwickeln, gezielte und angemessene Regeln für geschlossene Verteilernetzbetreiber zu gestalten sind, die deren besondere Umstände berücksichtigen. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil die Ausgestaltungen vieler Netzbetreiberpflichten den Mitgliedsstaaten überlassen sind und nicht durch die Richtlinien festgelegt sind...

...Mit dem Ziel, Kunden und Zulieferern den Zugang zu den Netzen zu erleichtern und einen Zugang für Drittparteien zu den Geschlossenen Verteilernetzen sicher zu stellen, kann es auch notwendig werden, besondere Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Geschlossenen Verteilernetze festzuschreiben, wenn Artikel 41 der Strom Richtlinie, bzw. Artikel 45 der Gas Richtlinie umgesetzt werden...“

Auch die Kommission geht also davon aus, dass für Geschlossene Verteilernetze besondere Umstände und Verantwortlichkeiten bestehen, die eine andere Behandlung rechtfertigen. Insofern ist die Regelung von Massengeschäften – wie sie in Netzen der allgemeinen Versorgung typisch ist - in Geschlossenen Verteilernetzen wegen der weit geringeren Kundenanzahl nicht gegeben. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, die Festlegungen der BNetzA, die der Regelung von Massengeschäften dienen, auf Geschlossene Verteilernetze anzuwenden. In der Vergangenheit wurden bereits stets bilaterale Lösungen zwischen allen Beteiligten gefunden, die sich überaus bewährt haben. Daran sollte festgehalten werden.

Ist es nach nationalem Recht erforderlich, die Festlegungen der BNetzA auch auf Objektnetze / Geschlossene Verteilernetze anzuwenden?

Auch das deutsche Energiewirtschaftsgesetz oder das GWB – beides Gesetze, die den freien Zugang zu Infrastrukturen sichern – enthalten keine gesetzliche Verpflichtung, Geschäftsprozesse einheitlich zu regeln. Im EnWG werden lediglich Festlegungskompetenzen insoweit auf die BNetzA übertragen. Der deutsche Gesetzgeber hat mithin praktische Erfahrungen im Einzelfall als Maßstab festgelegt. Wenn in dieser Situation die Objektnetze bzw. künftigen Geschlossenen Verteilernetze in der Vergangenheit zeigen konnten, dass bereits stets bilaterale Lösungen zwischen allen Beteiligten gefunden worden sind, dann sollte daran festgehalten werden.

Das deutsche Recht lässt diese Differenzierung zwischen Anforderungen an Netze der allgemeinen Versorgung einerseits und an Geschlossene Verteilernetze andererseits ausdrücklich zu.

Fazit

Dementsprechend fordert der VIK für die Geschlossenen Verteilernetze eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, dass allgemeine, von den Behörden für Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung und für das Massenkundengeschäft entwickelte Geschäftsprozesse nicht auf geschlossene Verteilernetze anwendbar sind.

Konkret sollte ermöglicht werden, im Einzelfall bilaterale Vereinbarungen zwischen den Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen und den übrigen Akteuren zu treffen, um auf diese Weise den zweifellos zu gewährenden Netzzugang zu sichern.